

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Gültigkeitsdauer von Gutscheinen

Alle Jahre wieder... dieselbe Frage: Was soll ich zu Weihnachten an meine Lieben verschenken?

Laut Umfrage stehen in diesem Jahr Geschenkgutscheine ganz oben auf der Wunschliste. Der praktische Nutzen derselben ist nicht von der Hand zu weisen. Die Frage, die jedoch immer wieder für Diskussionen sorgt: Wie lange besitzt so ein Gutschein eigentlich seine Gültigkeit?

Hier kann man sich nach der regelmäßigen Verjährungsfrist, welche 3 Jahre beträgt, richten. Sollten Gutscheinaussteller kürzere Befristungen vornehmen, sind diese in der Regel unwirksam, d.h., der Aussteller muss während der gesamten Zeit den Gutschein annehmen und einlösen. Dasselbe gilt im Übrigen auch für „prepaid“- Handykarten oder Ähnliches.

Die im Gutschein aufgeführte Leistung muss und darf an jeden erbracht werden, der diesen vorlegt. Nur dann, wenn eine bestimmte Person namentlich genannt wird und aus den Umständen heraus feststeht, dass die Leistung nur an diese Person erbracht werden soll, kann der Aussteller die Einlösung durch eine andere Person verweigern.

Die Barauszahlung des Gutscheins kann nicht, auch nicht teilweise, verlangt werden. Ein eventueller Restbetrag muss lediglich vom Aussteller auf dem Schein kenntlich gemacht werden.

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin